



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preistafel 75 Pfennig, Lobes- und Versammlungsanfragen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 24.—30. November ist die Beitragsmarke in das mit 48 bezeldnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Unsere Tarifverhandlungen seit 1906.

II.

Die heranrückende Revisionszeit wurde zur Vorbereitung über den Ausbau des Tarifes benutzt. Unsere sehr umfangreichen Forderungen gingen in der Hauptsache darauf hinaus, die rechtliche Grundlage unseres Vertrages zu klären und zu sichern.

Die Prinzipalvorlage dagegen brachte außer einer Arbeitszeitverlängerung von täglich einer halben Stunde auch noch andere Anträge, die als besondere Verschlechterungen von uns empfunden wurden. Die Erfahrungen der ersten 5 Jahre zeigten uns, daß wir wohl von unseren Mitgliedern die Innehaltung aller eingegangenen Verpflichtungen strengstens verlangten und durchsetzen, hatten aber auch gezeugt, daß die Prinzipalmittglieder verschiedener Orte z. B. Dresden, den Beschlüssen ihres Vorstandes nicht Folge leisteten. Diese Erkenntnis hatte hilfsarbeitersseitig eine wenig freundliche Stimmung in einer Anzahl Tarifforte gezeitigt, und unter dem Eindruck dieser Erfahrungen war es doppelt schwer, eine Verständigung über die Verschlechterungsanträge die prinzipalsseitig zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ vorlagen, herbeizuführen.

Ein Ausgleich konnte leider nicht gefunden werden und die Verhandlungen am 27. und 28. November scheiterten.

Die dann vom Tariffamt am 18. Dezember 1911 im Papierhaus eingeleiteten Verhandlungen wurden von Vertretern nachfolgender Tarifforte besetzt: Berlin, Bremen, Halle a. d. S., Königsberg i. Pr., Mannheim-Ludwigshafen, Magdeburg, München, Nürnberg, Straßburg i. E. und Stuttgart.

Die beiderseitigen Hauptvorstände waren durch den Vorsitzenden des Deutschen Buchdruckervereins, Herrn Dr. Petersmann, Leipzig, unser Hauptvorstand durch Frau Thiede und E. Bucher, vertreten. Seine Vertreter hatten prinzipalsseitig die früheren Tariffabriken: Breslau, Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig und Regensburg entsandt.

Demzufolge konnten Mitglieder unsererseits, die wohl anwesend waren, an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Der Abschluß eines neuen Tarifvertrages wurde bei den Vorberatungen davon abhängig gemacht, daß unsere Vertreter ihr Einverständnis zu einem Haftungsvertrage der beiderseitigen Organisationen erklärten. Das Verhandlungsergebnis wurde ebenfalls von allen Teilnehmern, auch von den beiderseitigen Hauptvorstandsvertretern unterzeichnet. Der Haftungsvertrag wurde am 22. April 1912 durch die beiderseitigen Hauptvorstände abgeschlossen und zwar im Namen der Tariffabriken und mit Verantwortung der Hauptleitung für jeden Kontraktbuch oder

nachgewiesener Maßregelung. Aber schon bei Uebersendung des Haftungsvertrages wurde uns mitgeteilt, daß die Tarifforte Magdeburg und Straßburg i. E., die an den Dezemberverhandlungen teilgenommen hatten, ihre Zustimmung zum Haftungsvertrage noch nicht bekundet hatten, der nachfolgende Teil eines Briefes vom 22. April 1912 hatte folgenden Wortlaut:

„Wir bemerken, daß unsere zunächst noch in Frage kommenden Bezirksvereine Magdeburg und Straßburg i. E. in dem übersandten Vertrage noch nicht aufgeführt sind, da dieselben sich noch nicht mit allen Einzelheiten der Bedingungen einverstanden erklärt haben. Wir stehen dieserhalb noch mit ihnen in Unterhandlungen, glauben aber mit dem Vertragsabschluss für die übrigen Beteiligten nicht länger warten zu sollen und werden Ihnen f. Zt. bezüglich der genannten beiden Bezirksvereine noch besondere Nachricht zugehen lassen.“

Schachtungsboll (Unterschrift).

Wir haben unter dem 25. April den uns übersandten Haftungsvertrag unterschriftlich zurückerkannt und gleichzeitig wegen der noch ausstehenden Zustimmung der beiden Bezirksvereine folgendes ausgeführt:

„Anbei erhalten Sie ein Exemplar des unterzeichneten Haftungsvertrages zurück. Ihre Mitteilung bezüglich der Haltung Ihrer Bezirksvereine in Magdeburg und Straßburg i. E. nehmen wir zur Kenntnis, machen aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß bei eintretenden Fällen diesen Orten auf Grund des § 9 des Haftungsvertrages eine Ausnahmestellung nicht zugestanden werden kann.“

Der § 9 des Haftungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

§ 9.

Der vorstehende Vertrag wird für die ganze Gültigkeitsdauer der „Allgemeinen Bestimmungen“, also für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1916, abgeschlossen und ist auch für jene Mitglieder beider Vereine rechtsverbindlich, welche während der Dauer des Tarifes in anderen, als den im Titel dieses Vertrages aufgeführten Orten, der Tariffgemeinschaft durch Abschluß örtlicher Lohnverträge, unter Anerkennung der am 18. Dezember 1911 vereinbarten „Allgemeinen Bestimmungen“ beitreten.

Schon bald nach Inkrafttreten des Haftungsvertrages hatten wir den ersten Fall eines Kontraktbuches zu verzeichnen, der von den maßgebenden Tariffinstanzen bestätigt war. Die an uns gerichtete Aufforderung des Hauptvorstandes, die von der Firma beantragte Sühne in Höhe eines doppelten Wochenlohnes von 30 M., zu entrichten, bzw. von unserem kontraktbrüchigen Mitgliede einzufordern, wurde erfüllt. Unsere Ortsverwaltung Frankfurt a. M. wurde beauftragt, die 30 M. von der kontraktbrüchigen Anlegerin einzuziehen und an die Firma abzuliefern, was auch geschehen ist. Die hierüber vorhandenen Schriftstücke sind

vom Juni 1912.

Der Fall war hiermit vertragsgemäß erledigt. Wir hatten unsere Verpflichtung nach § 3 des Haftungsvertrages erfüllt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 3.

Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Verein gefordert wird, dem der Geschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als ein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist. Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tariffamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.

*) Mit Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgendes vereinbart: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadenersatz von dem anderen Verein, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betroffenen entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben. Im Falle der Maßregelung ist der vorgedachte Betrag auch dann zu zahlen, wenn dem betreffenden Arbeiter von seinem Prinzipal ordnungsmäßig gekündigt worden ist.

Ganz anders aber wurde eine im Jahre 1913 nachgewiesene Maßregelung von 3 Mitgliedern in Magdeburg vom Vorstand d. D. B. V. behandelt. Wir teilten dem Vorstand unter dem 5. Juni 1913 mit, daß am 26. April 1913 das Tariffamt die Maßregelung von drei Anlegerinnen durch die Firma S. u. Co. in Magdeburg anerkannt hatte. Wir ersuchten den Vorstand des D. B. V. diese Firma zu veranlassen, den Anlegerinnen je einen Wochenlohn als Sühne auszugeben; Gesamtbeitrag 37,50 M. Darauf erhielten wir unter dem 18. Juni 1913 nachfolgendes Schreiben:

„In der Klagesache der Hilfsarbeiterinnen, nachfolgend die Namen, gegen die Firma S. u. Co. in Magdeburg, können wir Ihrem Antrage vom 5. ds. Mts., die genannte Firma anzuhaken, eine Entschädigung von 37,50 M. zu zahlen, nicht stattgeben, da der Haftungsvertrag zwischen Ihnen und dem Bezirksverein nicht zum Abschluß gekommen ist.“

(Unterschrift).

Unser Hinweis auf den § 9 des Haftungsvertrages hatte keinen Erfolg. Der Hauptvorstand

des D. V. B. konnte oder wollte seine Magdeburger Mitglieder zur Innehaltung der von ihm selbst unterzeichneten Verpflichtungen nicht zwingen, und das alles, weil Magdeburg der Vereinbarung nicht beigetreten sei.

Inzwischen aber waren in den nachfolgenden, auf der Dezemberkonferenz in Berlin nicht vertretenen Tarifstädten erneut Tarifverhandlungen zum Abschluß gekommen: Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe und Regensburg.

Für diese auf der Tarifkonferenz nicht vertretenen Städte bestand der Haftungsvertrag nach § 9 zu Recht! Denn wir hatten ja schon, wie oben erwähnt, eine Vertragspflicht für Frankfurt a. M. erfüllt, aber der Magdeburger Prinzipalverein brauchte nach Ansicht des Vorstandes des D. V. B. den Haftungsvertrag nicht anzuerkennen, trotzdem er an dieser Konferenz teilgenommen hatte.

Gibt es einen größeren Widerspruch, als er sich hier in der Gegenüberstellung der beiden Fälle zeigt? Es ist nach solchen Erfahrungen absolut kein Wunder, wenn hilfsarbeiterseitig kein unbedingtes Vertrauen zur anderen Seite der vertragsschließenden Parteien aufkommen kann.

Noch manche Erfahrungen in dieser Tarifperiode zeigten uns, daß besonders in Leipzig, der zweitgrößten Druckstadt Deutschlands, eine tariffeindliche Haltung der Prinzipale vorlag. Ihren Hauptgrund hatte diese Haltung in der Lohnfrage, der für Leipzig in den Jahren 1912 bis Mitte 1917 einen tiefen Stand zeigte, der selbst von kleinen Orten, wie z. B. Cassel, Darmstadt, Stettin kaum erreicht ist.

Es ist gelungen, in allen früheren Tariforten, außer in Breslau, Hannover und Leipzig, den Tarif zur Einführung zu bringen. In Leipzig aber hatten wir noch ein ganz besonderes Ergebnis.

In Leipzig kam es zu keinem erneuten Abschluß; denn der Hauptfehler, der bei dem ersten Leipziger Tarifabschluß durch die vorgenommenen Abänderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ gemacht worden war, hatte Schwierigkeiten verursacht, die sich nicht beseitigen ließen.

Unser Abschluß im November 1906 war nur für das Hilfspersonal der Buchdruckereien erfolgt, aber in Leipzig wurde in Rücksicht auf eine Anzahl gemischter Betriebe diese für das Buchdruckgewerbe geschaffene Vereinbarung umgemodelt und die Gruppen des Hilfspersonals der Steindruckereien, Licht- und Rotendruckereien, fanden darin Aufnahme. In anderen Städten, wo wir ebenfalls Abschlüsse für Steindruckereien ha-

ben, bestehen diese gesondert; z. B. in München. Der dadurch auch von unserer Leipziger Verwaltung begangene Fehler ist uns in den folgenden Jahren ein schweres Hindernis geworden.

Wie immer, wenn der Buchdruckertarif zur Revision kam, rührten sich auch die Gehilfen im Steindruckgewerbe. So auch 1911, als sie im August als Antragsforscher für ihre Forderungen Leipzig wählten. Unser dringender Wunsch, in Rücksicht auf unser bestehendes Tarifverhältnis in Leipzig, einen anderen Ort zu wählen, wurde gegenseitig nicht erfüllt und schon in den ersten Tagen der Bewegung zeigten sich dann auch fast unüberwindliche Schwierigkeiten, einen Tarifbruch zu vermeiden.

Gleich in den ersten Konflikttagen, als die Steinrunder eines größeren Betriebes die Arbeit niederlegten, wurde das Hilfspersonal in fast ganzer Anzahl gekündigt und entlassen! Massenkündigungen aber liegen dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber keine Beschäftigungsmöglichkeit hat. Alle Feststellungen vor den Tarifinstanzen konnten an der Tatsache nichts ändern, daß die Steinrunder die Arbeit niederlegt haben und durch Mangel an Gehilfen der Betrieb nicht Aufrecht erhalten werden konnte.

Das Hilfspersonal wurde arbeitslos und hatte, weil es einen Tarif besaß, keine Möglichkeit bei dieser Gelegenheit nun auch Lohn erhöhungen zu fordern. Dabei hatten sie als

	Pro Woche Lohn
Steindruckanlegerinnen bei einem Format bis zu 128 cm	11,— M.
und bei großen Maschinen	12,— "
geübte Lichtdruckanlegerinnen hatten 10,50 "	
geübte Rotendruckanlegerinnen von 2—4 Quartplatten hatten	9,50 "
an Doppelmaschinen, 8—16 Quartplatten 10,— "	
an Rotationsmaschinen	12,— "

Dieser Lohn war nach fast 50jähriger Tarifdauer kaum gestiegen und bei den hochgehenden Bogen der Gehilfenbewegung war es nicht zu vermeiden, daß dieses schlecht entlohnte Hilfspersonal der Steindruckereien nicht an den Plätzen gehalten werden konnte, wenn sich Gehilfen als Streikbrecher fanden; aber nicht nur die geringe Entlohnung, sondern auch das in der Arbeiterschaft tief eingewurzelte Solidaritätsgefühl brachte es mit sich, daß gegenüber so allgemeiner Kundgebungen der Gehilfen das Hilfspersonal verschiedener Betriebe nicht zu halten war. Solche

Sind gegen industrielle Gifte wirksame Schutzmaßnahmen durchführbar?

Von G. Heintz.

II.

Im weiteren wird dann vor schriftlich bestimmt: Das Hineinleuchten in Kesseln, Blasen, Kanälen usw. ist, insofern nicht die Anwesenheit von gefährlichen Gasen ausgeschlossen ist, vor der gründlichen Entlüftung nur mit Sicherheitslampen zulässig. Ebenso dürfen in Betrieben, in welchen Aether, Benzin, Schwefelkohlenstoff und sonstige Flüssigkeiten, deren Dämpfe schwerer sind als Luft, hergestellt oder verwendet werden, nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Für explosionsgefährliche Gasgemischungen sind nur elektrische Sicherheitslampen verwendbar. Fässer, Kannen und ähnliche Transportbehälter müssen, wenn dabei mit Licht oder Lötlampen gearbeitet werden soll, vorher ausgewaschen, entlüftet oder ausgedämpft werden; bei diesen Arbeiten sind auch Kantenbildungen zu vermeiden. Ebenso dürfen im Innern der Behälter keine Lampen mit Brennstoffmaterial benutzt werden, wodurch explosive Gasgemische entstehen können; deshalb ist kein Benzin, Ligroin oder Petroleum zu verwenden. Zur Verhütung von Selbstentzündung dürfen die Verschlußdeckel von Destillationskesseln für Mineralöl, Teer und Harz erst nach vollständiger Destillation geöffnet werden, wenn eine Abführung unter 50 Grad Celsius eingetreten ist. — Beim Löschen in Brand getatener Lager von Salpetersäure, Nitrocellulose, Celluloid und anderen Nitrokörpern, ist die Mannschaft auf die Gefahr der roten Dämpfe

aufmerksam zu machen. Das Löschen solcher Brände darf nur von außen oder unter Benutzung von Rauchhelmen usw. geschehen. Ausgelaufene Salpetersäure und Weinsäure für Nitrierzwecke sind mit reichlichen Wassermengen fortzuspülen. Das Aufwerfen von Erbe, Sand, Sägespänen usw. ist verboten. — Salpetersäure ist in gutgeputzten Ballons zu lagern, und sind diese nur soweit zu füllen, daß mindestens ein Luftraum von ca. 2 Litern freibleibt. In den Fabriken ist jede Ansammlung gefüllter Ballons verboten. Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein, und müssen die Ballons in geeigneter Weise gegen Sonnenstrahlen und Beschädigungen geschützt werden; außerdem sind hier Hydranten anzubringen oder ist sonst für Wasservorrat zu sorgen. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen leicht entflammare Kleidungsstücke nicht getragen werden oder sind durch andere zweckmäßige Bekleidung zu schützen. — Unter „Fürsorge für Verletzte“ wird dann für jeden Betrieb der Auszug einer Anweisung zur ersten Hilfeleistung gefordert, wonach auch entsprechende Hilfsmittel wie Verbandsstoffe, Brandbinden, Sauerstoffatmungsapparate usw. an geeigneter Stelle bereit zu halten sind.

Daß nicht nach diesen Vorschriften verfahren wird, ergibt sich aus den Berichten der verschiedenen Berufsgenossenschaften, aus den Unfallzahlen und was allgemein darüber veröffentlicht wurde. Auf dem 2. Int. Kongress für Rettungswesen und Unfallverhütung in Wien 1913 hielt der Gewerbeinspektor Dr. R. Schimbs einen ausgezeichneten Vortrag über „Unfallgefahren und

Anforderungen zu stellen ging über die Kraft der Ortsverwaltung und es kam in verschiedenen Steindruckbetrieben zu Tarifbruch durch Massenkündigung. Die Verantwortung für diese Vorgänge wurde der Leipziger Verwaltung zur Last gelegt.

Ohne die Verschmelzung dieser Gruppe im Leipziger Tarif hätte die Tarifverhandlung für das Buchdruckhilfspersonal in Leipzig wohl eine andere Wendung genommen, so aber stand dieser Streit noch viel zu frisch zwischen beiden Parteien und eine Verständigung wurde nicht erzielt.

Die Leipziger Buchdruckprinzipale fanden nun einen „neuen Weg.“ Sie schlossen nicht mit unserer Leipziger Verwaltung ab, sondern vereinbarten unter sich als Arbeitgeber einen Lohnsatz, den sie zahlen wollten. Natürlich war dieser Lohn ungläublich niedrig. Er sollte vom 1. Januar 1912 betragen: für Anlegerinnen im Buchdruck 12,50—13,50 M., für Hilfsarbeiter im Alter von 16—18 Jahren 11—12 M., für Hilfsarbeiter über 21 Jahre 22 M., für Hilfsarbeiter über 22 Jahre alt, die als Abzieher, Aufräumer, Formenwäscher, Zähler, Papier Schneider und Markthelfer beschäftigt sind 24 Mark.

Diese Sätze mit dem hervorgehobenen Hinweis, daß die Zulage ohne die Organisation von den Prinzipalen bewilligt worden sei, wurde in den Druckereifällen als Makat befestigt.

Daß hier eine lebhaftige Gegenarbeit der Organisation einsetzte, war ja nur zu erklärlich; denn in anderen Tarifstädten waren bessere Lohnsätze vereinbart und natürlich hatte die Haltung der Leipziger Prinzipale auf die Lohnvereinbarungen der anderen Orte eine ungünstige Wirkung ausgeübt. Davon berichteten unsere Verhandler in verschiedenen Orten.

Leipzig stand daher mit seinen Lohnsätzen an letzter Stelle, wie die nachfolgende Gegenüberstellung einiger anderer Tarifstädte beweist:

Bremen:

Nach der Lehrzeit	M. 11,80
Nach dem 2. Vierteljahr der Lehrzeit	" 12,95
Nach dem 3. Vierteljahr der Lehrzeit	" 13,75
Dann	" 14,25

Frankfurt a. M.:

Nach der Lehrzeit	M. 14,50
-----------------------------	----------

Hamburg:

Nach der Lehrzeit	" 12,50
Nach 2 Jahren im Beruf	" 15,—
Nach 3 Jahren im Beruf	" 16,50

Gesundheitsgefährdungen in chemischen Betrieben.“ Der Vortragende übte eine scharfe Kritik an der veralteten Betriebsweise und Einrichtungen vieler chemischer Betriebe und Fabriken, die bei der Erzeugung giftiger Stoffe und Gase nicht den Unfallverhütungsvorschriften und der Unfallverhütungstechnischen Entwicklung Rechnung zu tragen suchten und wohl auch nicht können. Zu der großen Zahl Berufstätiger wäre noch die große Zahl derjenigen Arbeiter zu zählen, deren Gesundheit durch solche Betriebe tiefgehende, dauernde Schädigungen erlitten haben, und daß noch die durch chronische Vergiftungen ums Leben gekommenen Arbeiter mit hinzu gerechnet werden müßten. Schimbs fordert deshalb für Betriebe eine intensive behördliche Überwachung, eine verstärkte Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren und eine Abkürzung der Arbeitszeit auf mindestens 8 Stunden.

Im weiteren größere Betriebsreinlichkeit, Bade- und Waschgelegenheit für die Arbeiter, denen auch der Unternehmer Arbeitsanzüge zu liefern hat. Im übrigen wies er auch auf den Mangel von sozialem Verständnis bei einem beträchtlichen Teil der leitenden Techniker hin und fordert deshalb, daß auf den Hochschulen die Sozialhygiene mehr gepflegt und vorgetragen werden soll. — Einen weiteren Beitrag zu dieser Kritik bieten die Berichte der technischen Ausschichtsbeamten der chemischen Berufsgenossenschaft für 1913 und 1916. In dem Bericht für 1913 wird neben anderem gesagt: „Die immer wieder an die Unternehmer gerichtete Aufforderung, bei Um- und Neubauten die Zeichnungen einzusenden oder mit

München:	
Nach der Lehrzeit	15,50
Mürnberg:	
Nach der Lehrzeit	14,50
An Spezialmaschinen	15,—
Stuttgart:	
Nach der Lehrzeit	14,85
Leipzig:	
Bernende Anlegerinnen über 16 Jahren	9,50
Nach der Lehrzeit	12,50
Zinshanlegerinnen	13,—
An Zweitourenmaschinen	13,50

Diese Unterschiede im Lohn waren nicht zu überbrücken und natürlich war das Leipziger Hilfspersonal über das Ergebnis dieser Zulagen keinesfalls erfreut, aber eine Abwehrbewegung größeren Stils war im Augenblick durch die noch nicht ganz überwundene Lohnbewegung im Steinbrudgewerbe nicht möglich und so nur konnte es gelingen, daß das Leipziger Hilfspersonal der Buchdruckerei ohne Beschwerden um seine berechtigten Lohnzulagen gekommen ist.

Im Laufe der Zeit ist manches durch druckereireine Lohnbewegungen ausgeglichen worden, aber es gab doch bis Mitte 1917 noch eine Reihe von Buchdruckereien, die an den Mindestlohn von 13,50—14 Mk. für Anlegerinnen festhielten, was durch verschiedene Artikel unserer Gauleitung in Leipzig festzustellen ist.

Wir verweisen hierbei nur auf die Artikel von Nr. 30 und 42 der Solidarität.

Wie sehr der Ausbau des Tarifs durch die Leipziger örtlichen Verhältnisse gehindert wird, werden wir im nächsten Artikel zeigen! Im Hauptvorstand des D. D. B. sitzen eben Leipziger Prinzipale, die ebenso wie ihre Kollegen der anderen Leipziger Betriebe kein Interesse daran hatten, bei solchen Löhnen an einem Ausbau des Hilfsarbeitertarifs zu helfen, denn jeder Fortschritt hätte auch ihren persönlichen Nutzen gefährdet.

Merkmale „örtlicher Sympathie“

Sind aus Leipzig zu konstatieren. Allerdings eigenartige! Schon in Nr. 42 wiesen wir in dem Artikel „Aus dem Technikum usw.“ darauf hin, daß gegen eine **f r i s t - u n d o r d n u n g s m ä ß i g** ihr „kriegsartig botiertes“ Arbeitsverhältnis bei der Firma B. G. Teubner gelöst habende Kollegin mit Verruf resp. schwarzer Liste seitens der Kreise vorgegangen wurde, die mit salbung-

ihnen durchzusprechen, ist leider nicht durchweg befolgt worden. So wurde die Benzol-Desfällanlage einer größeren Dachpappenfabrik in durchaus vorschrittswidrigem Zustand ausgeführt. Zugleich sei bemerkt, daß der zuständige leitende Beamte (der Fabrik) von den Unfallverhütungsvorschriften überhaupt nichts wußte. — Bezüglich der erforderlichen Anweisung und Aufklärung der Arbeiter bei gefährlichen Produktionsvorgängen wird meist bei allem starken Arbeiterwechsel und den vielen ausländischen Arbeitern recht wenig Rechnung getragen. Im allgemeinen ist leider auch in dem Verhalten der Versicherten keine wesentliche Besserung festzustellen. Die besseren Elemente sehen den Nutzen der Schutzvorrichtungen ein und benutzen diese auch, von einer großen Zahl der Versicherten wurden sie aber nach wie vor als eine Belästigung empfunden. Der Widerstand der Arbeiter ist gewöhnlich da am größten, wo das Interesse des Arbeitgebers fehlt. — In einigen Fällen wurden die Einwendungen der Arbeiter gegen Schutzvorrichtungen, z. B. gegen Benutzung unzumutbarer Schutzbrillen, für berechtigt gefunden. Besondere Schwierigkeiten waren wieder bei der Revision der kleinen Sprengstoffbetriebe, wie z. B. der Zünder-, Zündbänder- und Feuerwerkskörper zu verzeichnen. Das Arbeitermaterial, welches hier verwendet wird, ist nicht in der Lage, die Gefahren der Fabrikation in vollem Umfang zu ermessen, da es meist aus Knaben und Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren besteht. Es mußte daher mit aller Schärfe verfahren werden usw.“

(Schluß folgt.)

vollem Augenverdrehen sich nicht genug über mangelnde Vertragsmoral und gute Sitte der Hilfsarbeiterschaft entrüsten können. Anscheinend gehören nun solche Praktiken zum ständigen Requisite dieser Leute. Nachdem nämlich Bittelbriefe um Rückkehr bei zwei andern Arbeiterinnen keinen Erfolg hatten, sollte die Wirkung dieser moralischen Hilfsmittel an ihnen erprobt werden. Ganz so glatt, wie aber der der Angelegenheit unzuständig nicht fernstehende und ebenfalls stark mit Sympathie hauserende Erwägungsausschuß sich die „Regelung“ derselben vorgestellt hatte, verließ sie diesmal trotz der „Konventionalstrafe“ nicht. Einmütig ließ nämlich das übrige Personal, der das Genetamt übertragene Firma wissen, daß es mit derartig ungerechtfertigten Handlungen auch sein Arbeitsverhältnis als gelöst betrachte! Der Wind — zart und fein — genügte. Die Entlassung wurde nicht ausgesprochen. Schwarze Listen und Verruf verlieren bei einiger Deutlichkeit in dieser Zeit des Umlernens eben auch ihren Wert. Hauptächlich wenn lückenlos organisierte Kräfte dahinterstehen. Zu überprüfen bleibt demnach an zuständiger Stelle, ob in Ermangelung eblerer Körperteile nicht in Zukunft das Papier derartiger Urteilsbriefe zum Wissen der Rufe verwendbarer ist. Interessant ist dieser Fall aber noch um deswillen, weil man hier die Kräfte am Werke sieht, welche an der „Sehnsüchtigkeit“ der Hilfsarbeiterschaft in höchst uneigennützig Weise mitarbeiten. Legen wir ihn zu diesen Akten. Inzwischen lernen hoffentlich aus diesem Vorfall nicht nur unsere derzeitigen Mitglieder, sondern auch die uns noch Fernstehenden, welch einen starken Schutzwall gegen Uebergriffe die Organisation jedem Einzelnen bietet. Also hinein in unsere Reihen!

Korrespondenzen.

Berlin. Eine ordentliche Mitglieder-Versammlung fand am 8. November 1917 statt. Nach Eröffnung durch Kollegen Baumgarten um 6½ Uhr, begrüßte er in herzlichster Weise den auf Urlaub anwesenden Kollegen Glöck und stellt fest, daß nur Organisationsmitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung, in die der 3. Punkt auf Antrag des Vorstandes aufgenommen wird, lautet: 1. Mitteilungen; 2. Die abgelehnte Tarifkonferenz und unsere Maßnahmen; 3. Beschlussfassung über die Weihnachtunterstützung; 4. Vierteljahresberichte; 5. Verschiedenes.

Diese äußerst wichtige Tagesordnung war dann auch die Veranlassung, daß der große Saal in den Zentralthater-Festhallen bis auf den letzten Platz nebst Gallerien gefüllt war. Nachdem Kollege Glöck das Protokoll der Versammlung vom 21. Juni verlesen, welches ohne Änderung angenommen wurde, verlas Kollege Baumgarten die Namen der nach der letzten Versammlung als gefallen gemeldeten Kollegen, und die der verstorbenen Kollegen und Kolleginnen. Die Versammlung ehrt das Andenken der Gestorbenen und Verstorbener durch Erheben von den Plätzen. Am 26. und 27. Oktober fand eine Gauleiterkonferenz statt, der Hauptbericht hierüber wird unter dem 2. Punkt mitgegeben werden. In derselben ist festgestellt worden, daß viele Kolleginnen, die nach ihrem Arbeitsverdienst eine höhere Stufe an Beiträgen zahlen müßten, immer noch niedrige Beiträge zahlen, weshalb beschlossen wird, daß mit 1. Dezember die Beiträge in der dem Arbeitsverdienst nach zugehörigen Stufe gezahlt werden müssen, um so mehr, als sich auch hiernach eine eventuell zu zahlende Unterstützung richtet. Dies ist keine Beitragserhöhung, sondern eine Ausfüllung des Status. Zum 2. Punkt führt Kollege Baumgarten aus, daß der Vorstand dem Beschluß der Versammlung vom 21. Juni nachgekommen ist. Schon am 23. 6. richtete der Vorstand ein diesbezügliches Schreiben an die Prinzipalsorganisation, am 28. 6. erhielt er die Antwort, daß die Prinzipale der Verlegung des Rühmigungstermins des Tarifs resp. Revision nicht näher treten, da sie keine Versammlung hatten, auch mit den anderen Tariforten nicht in Verbindung treten konnten. Auch die Kolleginnen in den anderen Tariforten gingen denselben Weg, worauf sich ein Teil der Prinzipale an das Tarifamt wendeten. Dieses erklärte, daß eine Revision nicht möglich sei, da dieser Antrag nur von einer Seite gestellt ist und teils gleichzeitig dem Zentralvorstand mit, daß Ende Oktober der Tarifausschuß der Buchdrucker zu-

sammentritt, daran anschließend solle eine Konferenz mit den Prinzipals- und Hilfsarbeiter-Vertretern über unsere Tarifangelegenheit stattfinden. Eine Gauleiterkonferenz im August formulierte die zu stellenden Anträge, eine Vertrauenspersonensitzung für Berlin erklärte sich mit dem eingeschlagenen Weg einverstanden. Am 15. Oktober teilte das Tarifamt mit, daß von 16 eingeladenen Tariforten 5 geantwortet hätten, 3 davon erklärten das Tarifamt nicht für zuständig und dieses erklärte, daß unter diesen Umständen die Konferenz nicht stattfinden könne. Es blieb also nur noch die örtliche Verhandlung übrig. Dieserhalb wurde mit den Berliner Prinzipalen seitens des Vorstandes am 20. 10. in Verbindung getreten und die Gauleiterkonferenz am 26. und 27. 10. formulierte auf Grund der den Buchdruckern gewährten Zulagen unsere Forderungen. Am 2. 11. fand mit den Berliner Prinzipalen im Hause Glöckner die erste Verhandlung statt; anwesend waren: Prinzipalsseitig die Herren Erich und Wilhelm Glöckner und Herr Hartog; Gehilfenseitig: Kollegin Leske, Kollegen Baumgarten und Weich. Auf unsere Forderungen von 10 Mk. usw. boten die Prinzipale 4 Mk., und wollten, nachdem unerseits eine Verhandlung hierüber als ausgeschlossen erklärt war, denjenigen über 19 Jahre alten eine Mark mehr geben. Auch diese Zulage konnte nicht genügen und ging diese Sitzung resultatlos auseinander, um nochmals mit den Gesamtständen Rücksprache zu nehmen. Am 7. 11. kamen die Verhandler, nachdem sich die Prinzipale an das Tarifamt als Vermittlungsinanz gewandt, nochmals zusammen und wurde vereinbart nach dreistündiger Verhandlung unter Mitankwesenheit der Kollegin Thiede und des Kollegen Glöck:

Männliche Hilfsarbeiter:	
Vor 1. 10. 16 nach 3. 10. 16 im Geschäft	7,50 Mk. 6,50 Mk.
Vor 1. 10. 16 nach 1. 10. 16 im Geschäft	6,— Mk. 5,— Mk.
Hilfsarbeiter unter 19 Jahre erhalten 1 Mark weniger.	

Weibliche (unter Ausschluß der Bogenfängerinnen):	
Vor 1. 10. 16 im Geschäft	nach 1. 10. 16 im Geschäft
5,— Mk.	4,— Mk.
Bogenfängerinnen:	
Vor 1. 10. 16 im Geschäft	nach 1. 10. 16 im Geschäft
3,50 Mk.	3,— Mk.

Ueberstunden werden nach dem Grundlohn berechnet und wird gezahlt: für die ersten 2 Stunden statt 25 %, 40 % für die zweiten 2 Std. statt 33 ½ %, 50 % für weitere 2 Stunden statt 50 %, 75 % alle weiteren Ueberstunden-Sätze (Sonn- und Feiertage) erhöhen sich um 25 Proz.

Außerdem werden die Bestimmungen des Tarifausschusses unter 8 und 9 anerkannt. Dieselben besagen, daß Arbeitszeitverschiebungen infolge Kriegsmaßnahmen stattfinden können. Für Arbeitszeitverschiebungen bis 1 Stunde wird nichts berechnet, bei mehreren Stunden kommen die tariflichen Zuschläge 25, 33 ½ Proz. in Anwendung. Geschlossenes Vorgehen einzelner Druckereien oder deren Abteilungen zur Erreichung höherer Feuerungszulagen sind nicht statthaft. Bei Streitigkeiten entscheiden die Tarifinstanzen. Die Diskussion über diesen Bericht ergibt unter dem nächsten Punkt, daß die gewährten Feuerungszulagen den Erwartungen nicht entsprechen, der immer mehr sich steigenden Feuerung hätte mehr müssen Rechnung getragen werden. Als Weihnachtunterstützung wird seitens der Versammlung beschlossen, an die Angehörigen, deren Ernährer im Felde stehen, resp. bis 1. Dezember eingezogen werden, 10 Mark zu zahlen, wenn die weiteren Bedingungen erfüllt sind. Zur Deckung der ungefähr 12—15 000 Mk. betragenden Ausgabe, die die Verbandskasse in den Vorjahren zur Hälfte trug, dies aber in Rücksicht auf zu erwartende hohe Unterstützung nicht mehr kann, sollen im Monat Dezember 4 Extrabeiträge in Höhe des ordentlichen Beitrags nebst Extrabeitrag, also 4 Doppelbeiträge, seitens der Mitglieder gezahlt werden, nachdem ein Antrag R ö h eine freiwillige Sammlung, zu der alle über 20 Mk. Entlohnerten 50 Pf. zu zahlen haben, abgelehnt wurde. Nachdem auf einen Antrag des Kollegen Glöckner der 4. Punkt der Tagesordnung Vierteljahresberichte vertagt und unter Verschiedenes Material nicht vorlag, wurde die imposante Versammlung mit einem Hoch auf den Verband und die allgemeine Arbeiterbewegung um 9 Uhr 20 Min. geschlossen.

München. (Feuerungszulagen.) Welch reges Interesse unserer am 26. und 27. Oktober stattge-

